

Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben

A) Rechtsgrundlage

früher: Handelsbrauch, § 346 HGB oder § 362 HGB analog

heute: Vertrauensschutz- bzw. Verkehrsschutzgedanke, Gewohnheitsrecht

B) Voraussetzungen

I. Anwendungsbereich

1. persönlich
 - a) Empfänger, der wie ein Kaufmann in größerem Umfang selbständig am Rechtsverkehr teilnimmt.
 - b) Bestätigender, der ähnlich wie ein Kaufmann Rechtsverkehr teilnimmt und erwarten kann, dass ihm gegenüber nach kaufmännischer Sitte verfahren wird.
2. sachlich
Handelsgeschäft für beide oder in die berufliche oder gewerbliche Sphäre fallend

II. Voraussetzungen

1. Vertragsverhandlungen haben stattgefunden (keine individualvertragliche Schriftformerfordernisvereinbarung).
2. Bestätigender geht erkennbar von einem Vertragsschluss aus.
(↔ Auftragsbestätigung, die Annahme eines Angebots oder neues Angebot iSv § 150 II BGB ist.)
3. Absendung und Zugang in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertragsschluss
4. kein unverzüglicher Widerspruch des Empfängers
5. Schutzwürdigkeit des Bestätigenden
 - a) kein arglistiges Verfälschen getroffener Abreden
 - b) keine erhebliche Abweichung vom Vereinbarten
 - c) keine sich kreuzenden Bestätigungsschreiben divergierenden Inhalts

C) Rechtsfolge

I. Deklaratorisches Bestätigungsschreiben

Bestätigung eines Verhandlungsergebnisses, reine Beweisfunktion

II. Konstitutives Bestätigungsschreiben

bei kleineren Abweichungen, Vertragsbegründung, Abschlussfunktion

D) Eingeschränktes Anfechtungsrecht des Empfängers bei Willensmängeln (hM)

Schweigen auf kfm. Best. wirkt wie eine zustimmende Willenserklärung

→ Anfechtung analog § 119 BGB möglich,
außer:

- bei Irrtum über rechtliche Bedeutung des Schweigens
- bei Irrtum über Abweichen des kfm. Best. von mündlicher Abrede
- bei Unkenntnis des Zugangs des kfm. Bestätigungsschreibens